

BVGer D-5819/2006 vom 12. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5819_2006

FR: TAF D-5819/2006 du 12 novembre 2009

IT: TAF D-5819/2006 del 12 novembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Die ARK hat im Rahmen der Zwischenverfügung vom 30. März 2006 für den Antrag auf weitere Abklärungen respektive auf Einholung eines psychologischen Gutachtens von Amtes wegen auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Aktenlage - nachdem der Bericht einer Fachperson für Psychologie vom 4. Juli 2006 nachgereicht wurde, in welchem zwar kurz, jedoch hinreichend nachvollziehbar über massgebliche Ereignisse im Leben der Beschwerdeführerin berichtet wird und deren Auswirkungen auf den psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin beschrieben werden - kann auf das beantragte Einholen eines psychologischen Gutachtens von Amtes wegen verzichtet werden. Wie nachfolgend aufgezeigt, erscheint der entscheidere Sachverhalt bereits aufgrund der vorliegenden Akten als hinreichend erstellt, womit es keiner weiteren Abklärungen von Amtes wegen bedarf.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Vor der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts hinsichtlich der Frage der flüchtlingsrechtlichen Relevanz ist zu prüfen, ob von der Glaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen ausgegangen werden kann. Zwar hat sich diesbezüglich weder die Vorinstanz noch die Beschwerdeführerin einlässlich geäussert, vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen bedarf es dazu jedoch klärender Feststellungen. Dabei ist nicht nur auf die Gründe einzugehen, welche zur Ausreise aus Serbien geführt haben sollen, sondern auch auf die vorhandenen Angaben betreffend Bosnien und Herzegowina, also die Gründe, welche die Beschwerdeführerin im Jahre 1995 zum Verlassen ihres ursprünglichen Heimatstaates bewogen hatten.

E. 4.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung

sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die weiterhin gültige Rechtsprechung nach Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 [mit weiteren Hinweisen]).

E. 4.2

Aufgrund der Akten ist festzustellen, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin zum Grund für ihre Ausreise aus Serbien - der geltend gemachte Überfall von drei serbischen Polizisten und die vorgebrachte Vergewaltigung, begangen durch einen der Männer - insgesamt als glaubhaft zu erachten sind. In erster Linie anlässlich der Kurzbefragung beschrieb die Beschwerdeführerin in klaren Bildern, wie es - nach einem zufälligen Zusammentreffen mit dem späteren Vergewaltiger auf dem örtlichen Polizeiposten - bei ihr zuhause zum geltend gemachten Überfall durch drei Polizisten kam, und dabei insbesondere das Verhalten ihres Vergewaltigers, ein ehemaliger Bosnien-Vertriebener, namentlich seine an die Beschwerdeführerin gerichteten Vorwürfe, wonach der Täter die Vergewaltigung als Bestrafung der Beschwerdeführerin für von ihm erlittene Verluste im Krieg verstanden haben wollte. Im Zentrum der Beschreibungen der Beschwerdeführerin stand ferner ihr Kind, welches durch den Überfall aufgeweckt und eingeschüchtert worden sei und schliesslich geschrien habe, bis es keine Luft mehr bekommen habe. Die erkennbare Fokussierung der Beschreibungen auf die eigene, offenbar nicht abwendbare Bedrohung, sowie auf der Bedrohung ihres Kindes macht plausibel, dass die Beschwerdeführerin nicht angeben konnte, was genau während des Vorfalls mit ihrem Partner geschah. Vor dem Hintergrund der Intensität der Schilderungen anlässlich der Kurzbefragung fällt auf, dass anlässlich der eigentlichen Anhörung - welche von einem Frauenteam durchgeführt wurde - von Seiten der Vorinstanz weitgehend darauf verzichtet wurde, nochmals im Detail auf die vorgebrachte Vergewaltigung einzugehen. Im Rahmen der einlässlichen Anhörung wurde vorab die seitherige Verfassung der Beschwerdeführerin ergründet, wobei sie in nachvollziehbarer Weise Beschwerden sowohl physischer als auch psychischer Natur seit der Vergewaltigung schilderte. Anzumerken bleibt ferner, dass nicht nur die Beschwerdeführerin selbst, sondern auch ihr damaliger Lebenspartner in dichter Weise und gekennzeichnet von einer grossen persönlichen Betroffenheit sowohl über den Überfall und die Vergewaltigung als auch über die nachfolgenden psychischen und physischen Beschwerden der Beschwerdeführerin berichtet hatte. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Oktober 2005 von drei serbischen Polizisten an ihrem Wohnort aufgesucht und dort von einem der Männer vor den Augen ihres Lebenspartners und in Anwesenheit ihres Kleinkindes im geltend gemachten Zusammenhang respektive aus den von ihr geschilderten Gründen - aus Sicht des Täters im Sinne einer Bestrafung der aus Bosnien und Herzegowina stammenden Beschwerdeführerin - vergewaltigt wurde. Aufgrund der vorinstanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, aber auch in der Verfügung vom 2. April 2008 ist zu schliessen, dass dieser Sachverhalt auch von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen wird.

E. 4.3

Zu den Gründen für ihre vormalige Ausreise aus Bosnien und Herzegowina wurde die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren nur am Rande befragt. Aufgrund der vorhandenen Angaben ist indes mit hinreichender Bestimmtheit davon auszugehen, dass sie eine bosnische Muslimin ist, aus der Region von Srebrenica stammt und sich - als damals zehn- bis fünfzehnjähriges Kind - während praktisch der gesamten Kriegszeit in ihrer

Heimat aufgehalten hat. Aufgrund der aus Deutschland erhaltenen Angaben ist erstellt, dass sie zu Ende des Krieges - mithin noch vor dem Friedensabkommen von Dayton vom 14. Dezember 1995 - nach Deutschland gelangte, wo sie vom 23. November 1995 bis zum 14. Januar 2001 behördlich registriert war. Aus dem Empfangsstellenprotokoll geht hervor, dass die Beschwerdeführerin auf Fragen betreffend ihre ursprüngliche Heimat und nach dort verbliebenen Verwandten sehr emotional reagierte. Sie gab diesbezüglich an, sie habe den gesamten Krieg erlebt, im Juli 2005 seien die Leichen ihres Grossvaters und eines Onkels in einem Massengrab gefunden worden und ihr Vater, welchen sie 1995 das letzte Mal gesehen habe, sei weiterhin verschollen. Im Rahmen der einlässlichen Anhörung ging die Beschwerdeführerin gleich zu Beginn kurz auf ihre Erlebnisse im Bosnien-Krieg ein. Dabei gab sie an, sie sei als Kind im Krieg gewesen, sie habe ihren Vater, ihren Grossvater und ihren Onkel verloren und sie habe im Krieg alles gesehen: Tote und das Töten und auch Vergewaltigungen, so sei vor ihren Augen eine 18-jährige Frau vergewaltigt worden. Der Umfang der Schilderungen der Beschwerdeführerin betreffend ihrer Kriegserlebnisse muss zwar als begrenzt bezeichnet werden, die vorhandenen Schilderungen erscheinen indes als unverstellt, in knappen Worten auf das Wesentliche reduziert und lassen erkennen, dass der Bericht über ihre Kriegserlebnisse für die Beschwerdeführerin sehr belastend war. Im nachgereichten Bericht einer Fachperson für Psychologie vom 4. Juli 2006 wird auf die erstandene Lagerhaft verwiesen, während welcher die Beschwerdeführerin Zeugin von Gewaltakten geworden und während welcher ihre Grossmutter verhungert sei. Am 4. Juni 2007 reichte die Beschwerdeführerin schliesslich Beweismittel betreffend die Ermordung ihres Vaters am 12. Juli 1995 (Datum des Anfangs der Massaker von Srebrenica) respektive betreffend die im Frühjahr 2007 erfolgte Auffindung seiner Leiche in einem Massengrab nach. Die Angaben und Schilderungen der Beschwerdeführerin zu ihren persönlichen Erlebnissen während des Bosnien-Krieges liessen sich mit Sicherheit weiter vertiefen, wozu es jedoch einer ergänzenden Anhörung bedürfte. Allerdings lassen die bereits vorhandenen Akten mit hinreichender Sicherheit schliessen, dass die Beschwerdeführerin während ihrer Kindheit respektive frühen Jugend vom Krieg und dessen Folgen unmittelbar und in erheblichem Ausmass betroffen war. Namentlich ist davon auszugehen, dass es sich bei ihr um ein Opfer der Verfolgung durch die serbischen Truppen in Srebrenica handelt, und sie im Krieg nicht nur ihren Vater und Grossvater verlor, sondern in ihrer frühen Jugend selbst direkte Nachteile erlitt, insbesondere indem sie als bosnische Muslimin Lagerhaft erstehen musste, und auch unmittelbar Zeugin von Gewaltakten wurde. Unter Berücksichtigung der bereits festgestellten Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen zu der von ihr geltend gemachten Hauptsache (vgl. oben) besteht schliesslich kein Anlass zur Annahme, dass sie abweichend davon betreffend ihre Kindheits- und Jugenderlebnisse in Srebrenica unzutreffende Ausführungen gemacht hätte.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin zum einen glaubhaft über im Herbst 2005 in Serbien erlittene Nachstellungen berichtet hat und dass zum andern von einer unmittelbaren und erheblichen Betroffenheit durch den Krieg in Bosnien und Herzegowina in den Jahren 1991 bis 1995 auszugehen ist. Bei dieser Sachlage ist im Folgenden zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erlebnisse in Serbien, aber auch ihrer Erlebnisse in Bosnien und Herzegowina, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt.

E. 5.1

Nach Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein (EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Nach neuerer Rechtsprechung kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Danach ist nichtstaatliche Verfolgung als Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes zu erachten, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor besagter Verfolgung zu bieten. Es ist dabei nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist aber, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Die Inanspruchnahme dieses Schutzsystems muss der betroffenen Person zudem objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu beurteilen ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2 S. 202f.; EMARK 2006 Nr. 32 E. 6.1 S. 340 f.).

E. 5.2

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklicht. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung ernsthafter Nachteile im Sinne des Asylgesetzes vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht.

E. 5.3

Die Asylgewährung dient nicht dem Ausgleich vergangener Unbill, sondern soll Schutz vor aktueller oder künftiger Verfolgung bieten (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 127). Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss daher sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f. und dort zitierte Urteile). Demnach sind Verbesserungen der Situation im Verfolgerstaat beachtlich. Gegenüber Personen, die bereits einmal asylrelevante Verfolgung erlitten haben, ist jedoch mit günstigen Prognosen Zurückhaltung zu üben, die Verhältnisse müssen sich für die ein Asylgesuch stellende Person wesentlich zu ihren Gunsten verändert haben und diese Änderungen müssen als ernsthaft und dauerhaft erscheinen (vgl. Kälin, a.a.O., S. 129 f.).

E. 5.4

Ferner setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates - oder auch in einem anderen, für sie zuständigen Staat - in Schutz bringen kann. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität asylrechtlichen Schutzes (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.1 S. 201) ist eine Schutzgewährung durch ein Asylland nämlich dann nicht (oder nicht mehr) erforderlich, wenn ein anderer Staat, insbesondere der Heimatstaat, zur Schutzgewährung verpflichtet ist. Damit schliesst sich eine Asylgewährung durch die Schweiz im Regelfall aus, wenn eine asylsuchende Person über eine doppelte Staatsangehörigkeit verfügt. Hat sie in einem ihrer beiden Heimatstaaten Verfolgung erlitten, kann sie sich aber in ihren anderen Heimatstaat begeben, wo ihr keine Verfolgung droht, so bedarf es keiner asylrechtlichen Schutzgewährung durch die Schweiz.

E. 6.1

Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels, in seiner Verfügung vom 2. April 2008, hat das BFM - im Sinne der vorstehenden Erwägung - auf die Möglichkeit einer Schutzgewährung durch Bosnien und Herzegowina verwiesen, also den ursprünglichen Heimatstaat der Beschwerdeführerin. Dabei führt das BFM namentlich an, alleine das Vorliegen der in Art. 3 AsylG genannten Voraussetzungen genüge nicht, sondern es müsse auch feststehen, dass sich die Beschwerdeführerin landesweit in einer ausweglosen Situation befinde. Im Fall der Beschwerdeführerin bedeute dies, dass sie - auch wenn sie (bezogen auf Serbien) die in Art. 3 AsylG explizit genannten Voraussetzungen erfüllen würde - von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen wäre, da sie als Doppelbürgerin in Bosnien und Herzegowina um Schutz nachsuchen könne. Da die Beschwerdeführerin soweit ersichtlich über eine doppelte Staatsangehörigkeit verfügt, erscheint dieser Ansatz - zumindest auf den ersten Blick - als durchaus plausibel. Aufgrund der vorliegenden Aktenlage bedarf es indes betreffend beide Heimatstaaten einer Prüfung der Frage der flüchtlingsrechtlichen Relevanz ihrer Vorbringen. Diese Prüfung wird notwendig, da im Falle der Beschwerdeführerin nicht nur glaubhafte Hinweise auf in Serbien erlittene Nachstellungen gegeben sind, sondern davon auszugehen ist, sie habe auch in Bosnien und Herzegowina Verfolgung erlitten und sie sei nach ihrer Ausreise nie mehr in ihre ursprüngliche Heimat zurückgekehrt.

E. 6.2

Im Falle der aus Srebrenica stammenden Beschwerdeführerin ist - wie vorstehend aufgezeigt - davon auszugehen, dass sie in den Jahren 1991 bis 1995 in erheblichem Ausmass vom Krieg in Bosnien und Herzegowina betroffen war. Gemäss der nach wie vor zur Anwendung gelangenden Rechtsprechung der Asylbehörden war die muslimische Bevölkerung in Srebrenica im Sommer 1995 einer Kollektivverfolgung ausgesetzt. Die Geschehnisse, welche diese vom 11. Juli 2005 an erleiden musste, können nicht den "gewöhnlichen" Folgen eines Krieges gleichgesetzt werden. Vielmehr erfüllen sie in Bezug auf Intensität, Motiv und Urheberchaft die gesetzlichen Erfordernisse von "ernsthaften Nachteilen" im Sinne von Art. 3 AsylG. Da die Verfolgung durch die serbischen Truppen auf systematische, organisierte und massive Weise verübt wurde und sie sich unterschiedslos gegen jeden Muslimen oder jede Muslimin im betreffenden Gebiet richtete, kommt ihr kollektiver Charakter zu (vgl. dazu EMARK 1997 Nr. 14). Aufgrund der vorliegenden Angaben ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin Opfer dieser Kollektivverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geworden ist. Bei dieser Sachlage hat sie im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Bosnien und Herzegowina - welche noch vor dem Friedensabkommen von Dayton vom 14. Dezember 1995 erfolgte - die

Flüchtlingseigenschaft erfüllt, zumal zu diesem Zeitpunkt nicht von einer innerstaatlichen Fluchtalternative auszugehen war (vgl. dazu EMARK 2000 Nr. 2 E. 9a und 9b S. 23 f. [mit weiteren Hinweisen]). Zwar haben sich die Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina seit der Ausreise der Beschwerdeführerin massgeblich verändert, weshalb zum heutigen Zeitpunkt kein Anlass zur Annahme mehr besteht, sie hätte dort aufgrund ihrer ethnischen Herkunft als bosnische Muslimin Verfolgung zu gewärtigen. Allerdings kann sich auf "zwingende Gründe" berufen, wer aufgrund von Erlebnissen extremer Gewalt unter einem Langzeit-Trauma leidet, welches ihre Rückkehr ins Heimatland aus psychischen Gründen nicht zumutbar erscheinen lässt. Das Bestehen eines solchen Traumas ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen, wobei für die Überlebenden von Srebrenica vom objektiv zutiefst traumatisierenden Charakter dieser Erlebnisse auszugehen und deshalb im Zweifelsfall ein Trauma zu vermuten ist (vgl. dazu EMARK 1997 Nr. 14 Erw. 6c). Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um ein Opfer der Gräueltaten in Srebrenica, sie hat nahe Verwandte verloren, Lagerhaft erlebt und wurde Zeugin von extremen Gewaltakten. Ausserdem ist sie seit ihrer Flucht im Jahre 1995 nie mehr in ihren Heimatstaat zurückgekehrt. Aufgrund der Anhörungsprotokolle sowie unter Berücksichtigung des Berichts vom 4. Juli 2007 ist zu schliessen, dass sie von ihren Erlebnissen schwer gezeichnet ist, mithin im Resultat von einer schwerwiegenden Traumatisierung auszugehen ist. Dabei lässt sich eine klare Trennung, inwiefern das Trauma von den Erlebnissen im Krieg und inwiefern es von denjenigen in Serbien herrührt, zwar nicht vornehmen. Aus den Akten wird jedoch deutlich, dass bereits die extremen Gewalterlebnisse in Srebrenica schwere Spuren hinterlassen haben und die Vergewaltigung in Serbien, die im Übrigen direkt mit dem Krieg im Zusammenhang stand, das Trauma noch zusätzlich verstärkte. Die Beschwerdeführerin weist damit ein Profil auf, welches eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch nach Wegfall der ursprünglichen Verfolgungssituation rechtfertigt, da ihr das Vorhandensein zwingender Gründe (raisons impérieuses) im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 der FK zuzubilligen sind, die eine Rückkehr ins Heimatland trotz der veränderten Situation aus psychologischen Gründen unmöglich erscheinen lassen (vgl. dazu EMARK 2000 Nr. 21 E. 6b [aa] S. 199, sowie EMARK 1997 Nr. 14 E. 6c S. 119 ff.). Die Beschwerdeführerin erfüllt somit betreffend Bosnien und Herzegowina weiterhin die Flüchtlingseigenschaft.

E. 6.3

Der Beschwerdeführerin kann bei dieser Sachlage nicht unter Verweis auf ihren ursprünglichen Heimatstaat das Vorliegen einer Ausweichmöglichkeit entgegengehalten werden, welche eine Asylgewährung von vornherein ausschliessen würde. Es ist daher im Folgenden zu klären, ob auch den für Serbien geltend gemachten Nachstellungen flüchtlingsrechtliche Relevanz zuzumessen ist.

E. 6.4

Im angefochtenen Entscheid ist das BFM zum Schluss gelangt, dem Ereignis von Anfang Oktober 2005 komme keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu, da es sich bei der vorgebrachten Vergewaltigung de facto um einen privaten Racheakt gehandelt habe, welcher nicht dem Staat zuzurechnen sei. Dabei erklärte das BFM, ein Schutzersuchen beim serbischen Staat wäre für die Beschwerdeführerin sowohl möglich als auch zumutbar gewesen. Die Beschwerdeführerin andererseits hielt in ihrer Beschwerde dafür, der Übergriff sei durchaus dem serbischen Staat zuzurechnen, da daran mehrere uniformierte Polizisten beteiligt gewesen seien, womit die Handlungen im Wissen der Behörden erfolgt

seien. In diesem Zusammenhang erklärte sie ihre im Empfangsstellenprotokoll verzeichnete subjektive Schilderung der Sache, nämlich dass der Vergewaltiger aus persönlicher Rache gehandelt habe, als nicht ausschlaggebend. Unter Verweis auf ihren ethnischen Hintergrund sowie die in Serbien herrschenden Zustände bestritt sie im Weiteren, dass für sie eine zumutbare und auch tatsächlich wirksame Möglichkeit bestanden hätte, sich beim serbischen Staat um Schutz zu bemühen. Von ihrer ursprünglichen Würdigung der Sache - mangelnde flüchtlingsrechtliche Relevanz des Vorfalls - hat die Vorinstanz zumindest im Ansatz Abstand genommen, indem sie in ihrer Verfügung vom 2. April 2008 zur Hauptsache Überlegungen betreffend die Möglichkeit einer Schutzgewährung durch Bosnien und Herzegowina anstellt, sollte die Beschwerdeführerin bezogen auf Serbien die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

E. 6.5

Gemäss den als glaubhaft erkannten Gesuchsvorbringen wurden die Beschwerdeführerin und ihr damaliger Lebenspartner im Oktober 2005 an ihrem Wohnort von drei serbischen Polizisten überfallen und die Beschwerdeführerin von einem der Männer, einem serbischen Bosnien-Vertriebenen, vor den Augen ihres Lebenspartners und in Anwesenheit ihres Kleinkindes vergewaltigt. Aufgrund der Schilderungen der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass dieses Ereignis vom Vergewaltiger initiiert wurde, welcher seine Tat als Bestrafung der aus Bosnien und Herzegowina stammenden muslimischen Beschwerdeführerin respektive als Ausgleich für von ihm erlittene persönliche Verluste im Bosnien-Krieg verstanden haben wollte. Dieses Ereignis ist - im Lichte der seit Juni 2006 zu beachtenden Schutztheorie - ohne Zweifel als flüchtlingsrechtlich relevant zu erkennen.

E. 6.5.1

Der Übergriff erfolgte zwar mit überwiegender Wahrscheinlichkeit alleine aus privatem Rachedurst, dem Übergriff lag jedoch zweifelsohne ein Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zugrunde, wollte doch der Täter die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gezielt verletzen und erniedrigen. Es ist als erstellt zu erkennen, dass die Beschwerdeführerin deshalb zum Opfer wurde, weil sie eine bosnische Muslimin aus Srebrenica ist. Das Ereignis ist schliesslich auch als von relevanter Intensität zu erkennen. Der Überfall und die gezielte Vergewaltigung stellten einen massiven Übergriff auf Leib und Leben der Beschwerdeführerin dar.

E. 6.5.2

Dem Überfall vom Oktober 2005 kommt demnach im Hinblick auf Gezieltheit, Motiv und Intensität flüchtlingsrechtliche Relevanz zu. Ob der Täter dabei als privater Dritter oder als staatlicher Angestellter vorgeht, kann letztlich offen bleiben. Anzumerken ist jedoch, dass der Täter zwar aus persönlichen Rachegefühlen heraus, aber immerhin in Uniform und in Begleitung weiterer Polizisten auftrat, weshalb zumindest von amtsmissbräuchlichem Vorgehen eines Beamten auszugehen ist. Im Rahmen der Schutztheorie stellt sich damit insbesondere die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin unter den gegebenen Umständen erfolgreich gegen die Übergriffe hätte zur Wehr setzen können. Diese Frage wurde von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid bejaht, während sich diesbezüglich allerdings in der Verfügung vom 2. April 2008 (teilweise Wiedererwägung des Entscheides vom 20. Februar 2006) keine klare Stellungnahme mehr entnehmen lässt. Im Falle der Beschwerdeführerin ist indes nicht davon auszugehen, dass für sie nach dem Überfall vom Oktober 2005 ein an die serbischen Behörden gerichtetes Schutzersuchen wirksam möglich

und für sie auch zumutbar gewesen wäre. Aufgrund ihres ethnischen Hintergrundes - als bosnische Muslimin in Serbien - dürfte sie faktisch kaum über die Möglichkeit verfügt haben, bei den serbischen Sicherheits- und Justizbehörden tatsächlich wirksame Unterstützung gegen ihre Verfolger - eine Gruppe von serbischen Polizisten - zu erhalten. Beispielsweise hatte es vorgängig nur schon Jahre gedauert, bis der Beschwerdeführerin von den zuständigen Behörden die serbische Staatsangehörigkeit überhaupt zuerkannt worden war, obwohl sie darauf soweit ersichtlich einen Anspruch hatte. So erscheint es mehr als fraglich, ob in ihrem Fall die serbischen Polizei- und Justizbehörden willens gewesen wären, den erfolgten Übergriff dreier Männer im Polizeidienst zu verfolgen und zu ahnden. Auch hätte sich die Beschwerdeführerin nicht darauf verlassen können, genügend Schutz vor allfälligen weiteren Verfolgungsmassnahmen, namentlich Retorsionsmassnahmen während eines laufenden Strafverfahrens, zu bekommen. Die Polizisten hatten gedroht, sie und ihr Kind umzubringen, sollte sie den Übergriff melden - eine Drohung, die die Beschwerdeführerin durchaus ernst nehmen musste. Unter den gegebenen Umständen war es der Beschwerdeführerin nicht zumutbar, sich um staatlichen Schutz zu bemühen.

E. 6.5.3

Weiter stellt sich die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin in einem anderen Landesteil hätte in Sicherheit bringen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin aus Rache für die Übergriffe auf Serben während des Bosnienkrieges angegriffen wurde. Zwar wurde die Beschwerdeführerin von ihrem Angreifer als Racheopfer nur zufällig ausgewählt, von einer regional beschränkten Gefahr kann jedoch nicht gesprochen werden, leben doch vertriebene Serben aus Bosnien in allen Landesteilen. Die Beschwerdeführerin hätte demnach aufgrund des bereits Erlebten überall in Serbien begründete Furcht vor erneuten asylrechtlich relevanten Übergriffen. Unter diesen Umständen kann der Beschwerdeführerin nicht vorgehalten werden, sie hätte sich in einer anderen Gegend in Sicherheit bringen können.

E. 6.5.4

Bezüglich noch bestehender Aktualität ist festzustellen, dass der Vorfall vom Oktober 2005 bereits vier Jahre zurückliegt. Trotz des Zeitablaufs ist jedoch vorliegend die subjektive Furcht der Beschwerdeführerin auch objektiv begründet. Bei Personen, die bereits asylrechtlich relevante Vorverfolgung erlebt haben, ist mit einer günstigen Prognose für die Zukunft Zurückhaltung zu üben; es müsste eine wesentliche und dauerhafte Veränderung vorliegen. Von einer solchen kann in casu jedoch nicht gesprochen werden. Es sei zunächst daran erinnert, dass der Täter seine Rache über zehn Jahre nach Kriegsende genommen hat, allein deshalb, weil die Beschwerdeführerin eine aus Srebrenica stammende Muslimin ist. Auch heute noch leben zahlreiche aus Bosnien vertriebene Serben in Serbien, weshalb die Gefahr eines erneuten Racheaktes in keiner Weise gebannt scheint. Spannungen zwischen Serben und bosnischen Muslimen sind auch aus heutiger Sicht noch virulent. Sodann könnte sich die Beschwerdeführerin angesichts ihrer Religion, Ethnie und Herkunft nur mit Mühe um staatlichen Schutz bemühen. Sie steht als bosnische Muslimin in Serbien landesweit aus-serhalb der gesellschaftlichen Strukturen und kann sich auch nicht auf Familienangehörige stützen, zumal sie sich inzwischen von ihrem serbischen Mann getrennt hat. Alleine der Umstand, dass in Serbien bezüglich der Schutzinfrastruktur durchaus eine gewisse Verbesserung festzustellen ist, namentlich etwa für Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma, vermag im Falle der Beschwerdeführerin - welche als bosnische

Muslimin ausserhalb jeder serbischen Struktur steht - keinen anderen Schluss zu rechtfertigen. Für die Beschwerdeführerin, welche aufgrund ihrer ethnischen Herkunft in Serbien asylrelevante Verfolgung erlitten hat, kann diesen Erwägungen gemäss nicht von einer ernsthaften und dauerhaften Veränderung der Lage gesprochen werden, so dass ihre subjektive Furcht vor Verfolgung als nicht mehr begründet erscheinen würde. Bei dieser Sachlage erfüllt die Beschwerdeführerin auch betreffend Serbien die Flüchtlingseigenschaft.

E. 7.1

Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerdeführerin sowohl bezogen auf Serbien als auch bezogen auf Bosnien und Herzegowina die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt und demnach als Flüchtling anzuerkennen ist. Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise darauf ergeben, dass ein Asylausschlussgrund (im Sinne von Art. 53 AsylG) bestehen könnte, ist ihr Asyl zu gewähren (Art. 49 AsylG). Der minderjährige Sohn der Beschwerdeführerin ist in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter einzubeziehen und es ist ihm ebenfalls Asyl zu gewähren (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 20. Februar 2006 aufzuheben und das BFM anzuweisen, der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG), womit sich die Gutheissung des Gesuches um Erlass der Verfahrenskosten als gegenstandslos erweist.

E. 8.2

Nachdem aufgrund der Akten kein Anlass zur Annahme besteht, der nicht vertretenen Beschwerdeführerin seien durch das Verfahren relevante Kosten entstanden, ist von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen (vgl. dazu Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.